



Michelin Reifenwerke AG & Co.
 KG A
 Michelinstr. 4 61851
 stf. 32 51 7615

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 190
 E-Mail: motorrad@ Michelin.de
 http://www.michelin.de

Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜNGEN
 AN KRAFTFAHRZEUGEN

Nummer: 2120-H
 Version: 1

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 584		SUZUKI	AF	VZ 800 MARAUDER
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	130/90-16 67H TL		150/90-15 74H TL
3.00x16	3.50x15			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander III Cruiser F		150/90 B 15 M/C 74H TL/TT	Commander III Cruiser
2)	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander II		150/90 B 15 M/C 74H TL/TT	Commander II

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen : # = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Firmensiegel und die in der Herstellerbescheinigung angegebene Reifengröße sind noch geprüfte Reifengrößen. Die Reifengröße ist mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Auswirkungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem Typ der Zulassung, kann eine Bereifung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nach § 21 StVZO beantragt werden.

Die Verkaufsdokumente sind mit dem in der Herstellerbescheinigung angegebenen Reifentyp zu versehen. Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
 Karlsruhe, 09.02.2020

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C. Denlinger
 Marketing Manager Motorradreifen

A. Perich
 Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Perich